

Information

Mai 2022

Richtlinie über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den VVM als Höchsttarif

Der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbunds Mittelschwaben (VVM) wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Hierfür hat der Kreisausschuss des Landkreises Unterallgäu in seiner Sitzung vom 19. Mai 2014 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

Diese regelt die rechtskonforme Ausgleichleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und verbundbedingte Belastungen der Verkehrsunternehmen, sowie den Geltungsbereich, den diskriminierungsfreien Beitritt zur Verbundgesellschaft und die Berichtspflichten der Verkehrsunternehmen.

Die Richtlinie im Wortlaut

1. Der Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des Verkehrsunternehmens umfasst
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und -bedingungen des VVM-Gemeinschaftstarifs;
 - b) den Beitritt als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter zur Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (Verbundgesellschaft);
 - c) den Abschluss eines Betreibervertrages mit der Verbundgesellschaft.

Das komplette VVM-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.vvm-online.de).

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet des Landkreises Unterallgäu. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des VVM-Gemeinschaftstarifs.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Gerhard Sommer

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 346

Fax: (0 82 61) 9 95 - 10 346

E-Mail: gerhard.sommer@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

2. Verkehrsunternehmen, welche den VVM-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf den Abschluss eines Betreibervertrages mit der Verbundgesellschaft gemäß Muster-Betreibervertrag. Dieser regelt auch die Gewährung von Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen aus der Anwendung des VVM-Gemeinschaftstarifs und die Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistungen.
Die auf bestimmte Verkehrsleistungen entfallenden Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen teilt die Verbundgesellschaft auf Anfrage von Verkehrsunternehmen mit. Die Höhe der Ausgleichsleistungen lässt die Verbundgesellschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen ermitteln.
Die Durchführungsvorschriften für die Einnahmeaufteilung sind in § 9 des Muster-Betreibervertrages enthalten.
3. Verkehrsunternehmen, welche einen Betreibervertrag mit der Verbundgesellschaft gemäß Anlage 1 abschließen, haben Anspruch auf Beitritt als Gesellschafter zur Verbundgesellschaft. Für die Finanzierung der Verbundgesellschaft gilt im Übrigen der Grundvertrag zwischen dem Landkreis Unterallgäu und der Verbundgesellschaft. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Umsetzung von Vorgaben der Nahverkehrspläne oder das Betreiben von Zusatzverkehren ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Richtlinie. Sie erfolgt stattdessen über öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.
4. Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen gemäß § 7 des Muster-Betreibervertrages erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen im VVM-Verbundgebiet unter Anwendung des VVM-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
5. Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen gemäß § 7 des Muster-Betreibervertrages erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der Verbundgesellschaft jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.
6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Verkehrsunternehmen im VVM das Marktrisiko tragen.
Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Muster-Betreibervertrag.
7. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.vvm-online.de).
8. Vorstehende Ziff. 4. bis 7. gelten nicht für Verkehrsunternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-VO) erfüllt sind.

Anlagen

Anlage 1: Muster-Betreibervertrag mit der Verbundgesellschaft

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Verbundgesellschaft

Anlage 3: Grundvertrag zwischen dem Landkreis Unterallgäu und der Verbundgesellschaft

Hinweis: Aufgrund ihres Umfangs sind die Anlagen 1 bis 3 nicht beigefügt. Diese können beim Landratsamt Unterallgäu angefordert werden.